

Sexuelle Gesundheit Zürich SeGZ

Statuten

Artikel 1 Name, Sitz und Dauer des Vereins

1.1 Unter dem Namen

Sexuelle Gesundheit Zürich SeGZ

besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Er untersteht den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, diesen Statuten sowie den durch den Vorstand erlassenen Reglementen. Er besteht auf unbestimmte Dauer.

1.2 Der Verein ist weltanschaulich, politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2 Der Zweck des Vereins

2.1 Der Verein bezweckt

- die Aufklärung und Beratung der Bevölkerung im Allgemeinen und der betroffenen Menschen im Besonderen über Risiken, Prävention, Behandlung und Betreuung in Zusammenhang mit sexuell übertragbaren Infektionen STI (Sexually Transmitted Infections), inklusive HIV-Infektionen und AIDS (Acquired Immunodeficiency Syndrome, erworbene Immunschwächekrankheit)
- die Unterstützung dieser Menschen durch Beratung sowie durch Vermittlung und allenfalls Leistung von Hilfe medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller oder sonstiger Art
- die Förderung von Massnahmen, welche die Verbreitung von sexuell übertragbaren Infektionen STI inklusive HIV-Infektionen und AIDS bekämpfen, und die Förderung des Verständnisses der Gesellschaft für die insbesondere von sexuell übertragbaren Infektionen STI, insbesondere HIV und AIDS betroffenen Menschen
- die Unterstützung von Organisationen, Gruppen und Personen, die im Rahmen des Zweckes des Vereins tätig sind.

Insbesondere betätigt sich der Verein auch in den strategischen Geschäftsfeldern der Aids-Hilfe Schweiz, wie sie in Art. 2, Abs. 1, von deren Statuten festgehalten sind.

2.2 Der Verein kann alle zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Handlungen vornehmen.

2.3 Der Verein erbringt seine Leistungen grundsätzlich im Kanton Zürich. Soweit es der Erreichung des Zweckes dient, kann er auch ausserkantonale tätig sein.

2.4 Der Verein kann mit allen im Bereich seines Zweckes tätigen Behörden, Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, insbesondere mit dem Verein AIDS-Hilfe Schweiz, zusammenarbeiten.

Artikel 3 Die finanziellen Mittel des Vereins

3.1 Zur Verfolgung seines Zweckes stehen dem Verein insbesondere Mittel aus folgenden Quellen zur Verfügung:

- die Zuwendungen der öffentlichen Hand
- die Jahresbeiträge der Mitglieder
- die Spenden und sonstigen Zuwendungen
- die Erträge aus Veranstaltungen
- die Erträge aus Aktivitäten wie dem Verkauf von Leistungen und Produkten
- die Erträge aus dem Vereinsvermögen.

3.2 Der Mitgliederbeitrag beträgt im Jahr Fr. 100.- für Einzelmitglieder und Fr. 200.- für Kollektivmitglieder. Der Mitgliederbeitrag gilt auch für das Eintritts- und Austrittsjahr. Eine Rückzahlung des Mitgliederbeitrages, auch pro rata, ist nicht gestattet. Mitarbeitende der Geschäftsstelle sowie Freiwillige können von der Beitragspflicht befreit werden.

Artikel 4 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle.

Artikel 5 Die Mitgliedschaft

5.1 Mitglied kann werden, wer als Freiwillige oder Freiwilliger für den Verein tätig ist, wer Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Vereins ist oder den Vereinszweck in einer anderen Weise finanziell oder ideell unterstützt. Beitrittsgesuche werden an den Vorstand gerichtet, der über die Aufnahme entscheidet. Jedes Vereinsmitglied verfügt über eine Stimme.

5.2 Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich.

5.3 Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die nächste Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist oder sonst wie Bestimmungen der Statuten verletzt hat.

5.4 Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn ein Vereinsmitglied in erheblichem Masse dem Zweck des Vereins, beispielsweise durch Verletzung des Gebots zur weltanschaulichen, politischen oder konfessionellen Unabhängigkeit, zuwiderhandelt. Die Mitglieder sind anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung zu orientieren.

Artikel 6 Die Mitgliederversammlung

6.1 Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.

6.2 Zu den Obliegenheiten gehören insbesondere

- die Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten des Vereins und der übrigen Mitglieder des Vorstandes. Die Präsidentschaft des Vereins umfasst zugleich die Präsidentschaft des Vorstandes.
- die Wahl und Abberufung der Kontrollstelle
- die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Vorstand und Geschäftsstelle und des Kontrollstellenberichts sowie die Beschlussfassung über deren Annahme
- die Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand, Geschäftsstelle und Kontrollstelle
- die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Verwendung eines Reingewinns
- die Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- der Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- die Beschlussfassung über Statutenänderung, Fusion oder Auflösung des Vereins
- die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die zwingend der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

6.3 Die Mitglieder treten einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Stellvertretung durch schriftlich Bevollmächtigte, die ihrerseits Mitglieder des Vereins sein müssen, ist zulässig. Sie ist für jeweils höchstens zwei Vertretene erlaubt.

6.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes, der Kontrollstelle oder eines Fünftels der Mitglieder statt.

6.5 Die Mitgliederversammlungen werden unter Vorbehalt eines abweichenden Entscheides der Versammlung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Vereins geleitet.

6.6 Anträge zuhanden der Versammlung der Mitglieder werden in die Traktandenliste aufgenommen, sofern sie spätestens 21 Tage vor dem Datum der Versammlung den Vorstand oder die Geschäftsstelle erreicht haben, und werden zusammen mit der Einladung den Vereinsmitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt.

6.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder oder Vertreterinnen resp. Vertreter gefasst. Beschlüsse über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder oder Vertreterinnen resp. Vertreter. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Versammlung der Stichentscheid zu.

6.8 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen, bei den folgenden Wahlgängen das relative Mehr.

Artikel 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand des Vereins setzt sich aus der Präsidentin resp. dem Präsidenten des Vereins und weiteren fünf bis neun Mitgliedern zusammen. Der Vorstand ist ehrenamtlich und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung der effektiven Spesen und Barauslagen.

7.2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, nämlich jeweils bis zur übernächsten, seiner Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

7.3 Der Vorstand ist zur Erledigung aller Angelegenheiten befugt, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung oder der Kontrollstelle fallen. Er kann Kompetenzen unter Beibehaltung seiner Verantwortung an die Geschäftsstelle delegieren. Im Einzelnen obliegt dem Vorstand insbesondere

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Ernennung, Überwachung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsstelle sowie der Geschäftsleiterin resp. des Geschäftsleiters
- der Erlass des Geschäftsreglements und sonstiger Reglemente
- die Erarbeitung des Leitbildes des Vereins und dessen Umsetzung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
- die Ausarbeitung von Finanzkonzepten und des Budgets
- die Beschlussfassung über den allfälligen Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen.

7.4 Der Vorstand wird durch die Präsidentin resp. den Präsidenten des Vereins oder durch die Geschäftsstelle zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Der Vorstand führt mindestens vierteljährlich sowie bei Bedarf Sitzungen durch. Jedes Mitglied des Vorstandes, die Geschäftsstelle und die Kontrollstelle haben das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu beantragen.

7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident des Vereins den Stichentscheid.

Artikel 8 Die Geschäftsstelle

8.1 Die Geschäftsstelle besteht aus den durch den Verein angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie wird durch die Geschäftsleiterin resp. den Geschäftsleiter geführt.

8.2 Die Geschäftsstelle betreut die Geschäfte des Vereins nach Massgabe des Geschäftsreglements.

Artikel 9 Die Kontrollstelle

9.1 Als Kontrollstelle wird eine anerkannte und erfahrene Revisions- oder Treuhandfirma ernannt. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

9.2 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand Bericht und stellt Antrag zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung.

9.3 Der Kontrollstelle steht jederzeit das Recht auf Einsicht in die Geschäftsbücher des Vereins zu.

Artikel 10 Die Vertretungsbefugnis

Der Verein wird durch den Vorstand oder die Geschäftsstelle, deren Mitglieder kollektiv zu zweien handeln, vertreten. Ausnahmen kann das Geschäftsreglement vorsehen.

Artikel 11 Die Haftung

11.1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, unter Ausschluss der Haftung der Aktiv- und Passivmitglieder oder der Mitglieder anderer Organe des Vereins.

11.2 Die Pflicht zur Leistung des Mitgliederbeitrages gegenüber dem Verein bleibt vorbehalten. Ebenfalls bleibt die Haftung der Mitglieder des Vereins resp. dessen Organe auf Schadenersatz vorbehalten.

Artikel 12 Die Auflösung des Vereins

12.1 Der Verein wird durch Mehrheitsbeschluss der Vereinsmitglieder aufgelöst.

12.2 Ein allfälliger Überschuss im Vereinsvermögen ist einer Institution mit analogem Zweck zuzuweisen.

Artikel 13 Das Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2020 verabschiedet. Sie treten am 1. August 2020 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2019.

Zürich, 23. Juni 2020

Für den Verein:

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Angelo Barrile

Daniel Hossli